

Entwurf

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn am _____ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Bockhorn ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Bockhorn, den _____

Meinen

Bürgermeister